

Umwandlungszuschuss **wenn aus der Nebenbeschäftigung mehr wird**

Das Jobcenter Landkreis Harburg bietet weiterhin den Umwandlungszuschuss an. **Bis zu 3.000,00 € können Arbeitgeber für die Umwandlung einer Nebenbeschäftigung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis erhalten.** Ziel dieses Förderinstrumentes ist die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse.

Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie:

- Die Förderung kann in Anspruch genommen werden für Arbeitslose unter 25 Jahre deren berufliche Eingliederung aufgrund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist oder Personen die das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Sinne des § 18 SGB III langzeitarbeitslos sind, die Arbeitslosengeld II beziehen und ihren Wohnsitz im Landkreis Harburg haben.
- Das regelmäßige monatliche Entgelt muss mehr als 850,00 € brutto betragen und tariflich oder ortsüblich sein.
- Das geringfügige Beschäftigungsverhältnis muss bereits mindestens 2 Monate bestanden haben.
- Das neu geschaffene Beschäftigungsverhältnis sollte unbefristet sein, muss aber für mindestens 12 Monate geschlossen werden.
- Die Einstellung ist in Vollzeit oder Teilzeit möglich, mindestens jedoch für 15 Wochenstunden.
- Eine Antragstellung vor Abschluss des Arbeitsvertrages zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist erforderlich.
- Der Antrag muss vor dem ersten sozialversicherungspflichtigen Arbeitstag gestellt worden sein.
- Wenn ein Tarifvertrag existiert, hat das Gehalt mindestens die Höhe gemäß Tarifvertrag zu betragen. Sollte kein Tarifvertrag vorhanden sein, muss das Gehalt mindestens dem aktuell gültigen Mindestlohn entsprechen.

Förderhöhe:

- **2.000,00 € bei einem monatlichen Verdienst größer als 850,00 € bis 1.500,00 € brutto.**
Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Arbeitsvertrages und der Bestätigung der Krankenkasse über die Anmeldung zur Sozialversicherung.
- **3.000,00 € bei einem monatlichen Verdienst größer als 1.500,00 € brutto.**
Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Arbeitsvertrages und der Bestätigung der Krankenkasse über die Anmeldung zur Sozialversicherung.

Förderungsausschluss und Rückzahlung:

- Endet das Beschäftigungsverhältnis innerhalb von 6 Wochen, wird keine Prämie gewährt.
- Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer Mitglieder einer gemeinsamen Bedarfsgemeinschaft und/oder verheiratet/verwandt/verschwägert sind.
- Die Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der letzten 2 Jahre mindestens 3 Monate sozialversicherungspflichtig im Unternehmen beschäftigt war.
- Eine Prämie wird nicht gezahlt, wenn das Arbeitsverhältnis gemäß § 16e oder § 16i SGB II gefördert wird.
- Die Prämie wird zurückgefordert, wenn innerhalb der ersten 6 Monate das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis wieder in ein geringfügiges zurückgestuft wird oder das Beschäftigungsverhältnis innerhalb dieser Frist aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, gelöst wird. Dies gilt nicht, wenn
 1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
 2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,
 3. das Arbeitsverhältnis auf das Bestreben der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers hin beendet wird, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat oder
 4. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat.

Mitteilungspflicht:

Der Arbeitgeber hat sowohl die Beendigung des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen, als auch sämtliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Zahlung der Leistung haben.

Wiederholte Förderung:

Eine wiederholte Förderung des Arbeitnehmers bei dem gleichen Arbeitgeber ist ausgeschlossen, es handelt sich um einen **einmaligen Zuschuss**.

Sonstige Hinweise:

Eine Förderung ist nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel möglich.

Ansprechpartner:

Ansprechpartner für den Landkreis Harburg sind die Intensivvermittler. Anfragen senden Sie bitte an folgende E-Mailadresse:

Jobcenter-LK-Harburg.AG-Anfragen@jobcenter-ge.de

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Jobcenter Landkreis Harburg